OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652262/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A K, geb. 1970, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.10.2021, BHGMVerk-2021-260853/6, betreffend die Aufforderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit Maßgabe abgewiesen, dass die Frist für die Beibringung der verkehrspsychologischen Stellungnahme mit 4 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird. Die verkehrspsychologische Stellungnahme hat jedenfalls die Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit zu umfassen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, zum Zweck der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen binnen 4 Wochen eine verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV beizubringen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie keine Beeinträchtigung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sehe. Er werde daher der geforderten Stellungnahme nicht nachkommen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B.

Am 13.5.2021 erstattete er Anzeige, weil er auf einer Entfernung von ca. 50 m genau gesehen habe, dass eine Person in einem anderen PKW mit einer Wehrmachtswaffe, Mauser P9, hantiert habe. Er sei diesem PKW nachgefahren und habe anschließend die Polizei verständigt.

Aus einem neurologisch psychiatrischen Gutachten vom 9.4.2019, welches im Zusammenhang mit gerichtlich strafbaren Handlungen zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Bf bei Vorfällen zwischen Dezember 2018 und Jänner 2019 eingeholt worden war, ergibt sich, dass der Bf seit dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2018 mehrmals in psychiatrischer Behandlung, teilweise auch über längere Zeit stationär, war. Dabei wurden eine Borderline-Persönlichkeit sowie Polytoxikomanie, in einem Fall auch ein protrahiertes Entzugssyndrom mit Verhaltungsstörung bzw eine kombinierte Persönlichkeitsstörung diagnostiziert.

Bezüglich der konsumierten Suchtmittel sind ua Speed, Amphetamine, Marihuana sowie Benzodiazepine angeführt.

Von der belangten Behörde war bereits im Jahr 2019 ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf eingeleitet worden. Der neurologisch-psychiatrische Facharzt kam in seiner Stellungnahme vom 3.9.2019 zu dem Schluss, dass beim Bf eine schizoaffektive Störung (damals weitgehend remittiert) vorliegt. Aus seiner Sicht bestand unter der Voraussetzung einer befürwortenden verkehrspsychologischen Stellungnahme kein Einwand gegen eine befristete Weitererteilung der Lenkberechtigung. Daraufhin wurde dem Bf eine befristete Lenkberechtigung erteilt.

Den Vorfall vom Mai 2021 nahm die belangte Behörde zum Anlass, neuerlich seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen. Aus der eingeholten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ergibt sich, dass aus nervenfachärztlicher Sicht kein Einwand gegen eine bedingte Weitererteilung der Lenkberechtigung besteht. Der Facharzt verlangte jedoch eine verkehrspsychologische Stellungnahme, um allfällige Wahrnehmungsstörungen abzuklären. Daraufhin erging der oa. nunmehr bekämpfte Bescheid.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtliche wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 17 Abs.1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Übertretungen gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 18 Abs.2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:

1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

5.2. Der Vorfall vom Mai 2021 begründet den Verdacht, dass hinsichtlich der langjährigen psychischen Erkrankung des Bf eine relevante Verschlechterung gegenüber der Untersuchung im September 2019 eingetreten ist. Der beigezogene Facharzt hält eine verkehrspsychologische Untersuchung erforderlich, um allfällige Wahrnehmungsstörungen beim Bf abklären zu können. Diese Forderung ist im Hinblick auf die Ausführungen des Bf hinsichtlich seiner behaupteten Beobachtungen beim Vorfall im Mai 2021 nachvollziehbar. Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine verkehrspsychologische Untersuchung mittels Bescheid angeordnet, wobei es im Hinblick auf die Ausführungen des Facharztes ausreichend ist, wenn diese auf die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird. Für die Beibringung dieser Stellungnahme war eine entsprechende Frist festzusetzen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl